

Behörde für Inneres und Sport  


27. Oktober 2021

An das  
Amt für Migration

nachrichtlich:  
Bezirksämter

### **Anordnung Nr. 2/2021**

**Weitere Verlängerung der Antragsfrist in II.7 der Anordnung Nr. 2/2015 nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Hamburg lebenden Verwandten beantragen**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wird die Antragsfrist in II.7 der Anordnung Nr. 2/2015 (in der mit Anordnung Nr. 1/2017 zu II.1 erweiterten Fassung) bis zum 30. November 2022 verlängert. Dabei ist auch weiterhin der Zeitpunkt der Antragstellung bei der Ausländerbehörde maßgeblich.

